

**Entwässerungssatzung
der Stadt Cuxhaven
vom 03. November 2005
in der Fassung der
ersten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04. 2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 03. November 2005 diese Satzung beschlossen:

I. Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht - Niederschlagswasser
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Entwässerungsantrag
- § 10 Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 11 Anschlusskanal
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen

- § 15 Bau und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage
- § 16 Überwachung der Grundstücksabwasseranlage

IV. Schlussvorschriften

- § 17 Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Cuxhaven ist für ihr Gebiet abwasserbeseitigungspflichtig im Sinne des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Sie erfüllt diese Pflicht, indem sie zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers die öffentlichen Einrichtungen

- (a) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung,
- (b) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und
- (c) Niederschlagswasserbeseitigung,

zur satzungsgemäßen Benutzung vorhält.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt Cuxhaven der Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH. Diese ist beauftragt, die Abwasserbeseitigung in der Stadt Cuxhaven langfristig zu sichern und die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. In diesem Rahmen obliegt der Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH die Planung, die Finanzierung, der Bau, die Unterhaltung, der Betrieb und die Kontrolle der in Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen. Im Rahmen der Beauftragung nimmt die Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH auch Aufgaben der Stadt Cuxhaven nach dieser Satzung, nach der Entwässerungsabgabensatzung und nach der Fäkalschlammgebührensatzung wahr.

(3) Zur öffentlichen Einrichtung Zentrale Schmutzwasserbeseitigung sowie zur öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung gehören jeweils das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz unter Ausnahme der Anlagenteile, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen, einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- (a) das Leitungsnetz mit im Regelfall getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, die Grundstücksanschlussleitungen mit Revisionsschächten bzw. Druckentwässerungsschächten sowie die Reinigungsschächte, die Pumpenstationen und die Rückhaltebecken,
- (b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, die im Eigentum der Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH stehen,
- (c) von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
- (d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit sie Abwasser ableiten und nicht Gewässer im Sinne des Nieders. Wassergesetzes sind, und offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, deren Unterhaltung besonders auf die Stadt Cuxhaven übertragen worden ist,

und alle zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt Cuxhaven und deren Beauftragten.

(4) Die öffentliche Einrichtung Zentrale Schmutzwasserbeseitigung endet auf dem zu entwässernden Grundstück hinter dem Revisionsschacht, bei Grundstücken, die im Wege der Druckentwässerung entsorgt werden, hinter dem Pumpenschacht. Bei Grundstücken, auf denen kein Schacht errichtet worden ist, endet die öffentliche Einrichtung einen Meter hinter der Grundstücksgrenze.

(5) Die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung endet auf dem zu entwässernden Grundstück hinter dem Revisionsschacht. Bei Grundstücken, auf denen kein Schacht errichtet worden ist, endet die öffentliche Einrichtung einen Meter hinter der Grundstücksgrenze.

(6) Zur öffentlichen Einrichtung Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben außerhalb des zu entwässernden Grundstückes und alle zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt Cuxhaven und deren Beauftragten. Die abgefahrenen Abwässer und Schlämme werden der Kläranlage Baumrönne zur Entsorgung zugeführt, die insoweit Teil der Dezentralen Schmutzwasserbeseitigung ist.

(7) Innerhalb des Hafenindustriegbietes, das begrenzt wird durch die westliche Seite des Alten Fischereihafens, durch die östliche Seite der Kapitän-Alexander-Straße im Abschnitt Fährstraße - Neufelder Straße, durch die Neufelder Straße (einschließlich der südlich an die Neufelder Straße angrenzenden Anliegergrundstücke) im Abschnitt Kapitän-Alexander-Straße bis Fischversandbahnhof, weiter entlang nördlich der Bahnlinie vom Fischversandbahnhof bis Wolfenbütteler Weg, dann durch diesen und nach Osten entlang dem Hafenzubringer bis zur Baumrönne, nach Norden bis zur Elbe, werden die Schmutzwasserleitungen durch das Land Niedersachsen auf eigene Kosten erstmalig hergestellt und nach Fertigstellung an die Stadt Cuxhaven übertragen. Die Unterhaltung, den Betrieb und die Erneuerung der Anlagen, soweit sie

abgängig sind, übernimmt die Stadt Cuxhaven (Vereinbarung zwischen der Stadt Cuxhaven und dem Niedersächsischen Hafenamtsamt Cuxhaven vom 13.02.1961) und für diese die Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH nach Maßgabe des Absatzes 2. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Hafenindustriengebiet ist nicht Teil der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung.

(8) In Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht bestimmt die Stadt Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung. Im einzelnen gilt Absatz 2.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen stammende von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Zentrale Schmutzwasserbeseitigung oder der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung sind.

Grundstücksabwasseranlagen sind alle auf den Grundstücken befindliche Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wie z. B. Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

(4) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

(5) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

(1) Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Zentrale Schmutzwasserbeseitigung, soweit die öffentliche Kanalisation vor dem Grundstück

betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

(4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Einrichtung Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, kann die Stadt (§ 1 Absatz 2) den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Zentrale Schmutzwasserbeseitigung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 eintreten. Der Anschluss ist im Regelfall binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Werden Neubauten an einer Erschließungsanlage errichtet, kann die Stadt (§ 1 Absatz 2) schon vor dem in Absatz 3 bezeichnetem Zeitpunkt verlangen, alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung Zentrale Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer sowie jede Person auf dem Grundstück verpflichtet (Benutzungszwang), alles anfallende Schmutzwasser dieser öffentlichen Einrichtung zuzuführen, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 10 gilt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

(1) Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers möglich und erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Ein gesammeltes Ableiten ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht oder in ein Gewässer abgeleitet werden kann.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht – Schmutzwasser

(1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt zu verlangen, dass ihr bzw. sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 14. Dezember 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 439) entweder an die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung, wenn diese bereits bis zu dem Grundstück reicht, oder anderenfalls an die Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen wird.

(2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten, wenn und soweit sich nicht aus dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften Einschränkungen oder Einleitungsverbote ergeben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht - Niederschlagswasser

(1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt zu verlangen, dass ihr bzw. sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen wird, wenn diese bis zu dem Grundstück reicht.

(2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten, wenn und soweit sich nicht aus dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften Einschränkungen oder Einleitungsverbote ergeben.

§ 7**Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser**

- (1) Eine Befreiung kann vom Anschluss- oder vom Benutzungszwang für Schmutzwasser auf Antrag ausgesprochen werden, um eine Härte abzuwenden. Die Erfordernisse des Gemeinwohls sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- (2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.
- (3) Die Befreiung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen. Sie kann befristet ausgesprochen werden.

§ 8**Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung und das Einleiten von Abwasser bedürfen einer Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundeigentümer bei der Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH, Humphry-Davy-Straße 41, 27472 Cuxhaven, schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Es können Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige auf Kosten des Antragstellers verlangt oder angeordnet werden. Letztendlich entscheidet die Stadt, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (4) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Vorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Entwässerungsgenehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilt werden.
- (6) Es kann - auch nachträglich - eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Pflicht zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse oder die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung angeordnet werden.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung nicht begonnen werden.
- (8) Für die Geltungsdauer der Entwässerungsgenehmigung gilt § 77 der Niedersächsischen Bauordnung entsprechend.

§ 9**Entwässerungsantrag**

- (1) In den Fällen des § 3 Absätze 4 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) In den Antragunterlagen muss anhand von Plänen und, soweit zum Verständnis nötig, zusätzlichen textlichen Erläuterungen das Vorhaben beschrieben werden. In jedem Fall ist ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500 mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,

- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage und Höhe der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden.

In den Plänen sind Schmutzwasserleitungen mit durchgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen.

Dabei sind folgende Farben zu verwenden:

vorhandene Anlagen	=	schwarz
geplante Anlagen	=	rot
abzubrechende Anlagen	=	gelb.

(3) Zusätzlich sind einzureichen:

- bei Anfall von Schmutzwasser aus einem gewerblichen Betrieb:
eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen:
Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe) sowie die Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- bei Anfall von Niederschlagswasser:
Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hof-, Terrassen- und sonstigen Wegeflächen, über die Größe der überbauten Flächen, soll das Grundstück ganz oder teilweise nicht an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden, muss der Antrag Angaben über Art und Bemessung der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung enthalten,
- bei Anschluss an die öffentliche Einrichtung Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung:
Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksabwasseranlage, getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagswasser, Lage der Kleinkläranlage bzw. der Sammelgrube, Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten sowie Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlagen erforderlich ist, können weitere Unterlagen gefordert werden.

§ 10 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gelten die in den Absätzen 2 - 7 geregelten Einleitungsbedingungen. Im einzelnen können sich aus den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes über Indirekteinleitungen andere oder weiter gehende Bedingungen ergeben.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung darf nur Abwasser eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Erbgut schädigen,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt, Aschen, Glas, Sände, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Grobes Papier (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, Futterreste aus der Tierhaltung und Milch aus Melkwaschanlagen von BSE - Verdachtstieren;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger ph-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 4 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatzes 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(4) Abwässer - insbesondere aus Industrie und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1.	Allgemeine Parameter	
		Parameter
	a)	Temperatur
	b)	Ph-Wert
	c)	absetzbare Stoffe
2.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	
	a)	direkt abscheidbar
	b)	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (NG 10) führen: gesamt
3.	Kohlenwasserstoffe	
	a)	direkt abscheidbar
	b)	gesamt
	c)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409, Teil 18)
4.	Halogenierte organische Verbindungen	
	a)	absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)

	b)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5.	Organische halogenfreie Lösemittel		
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar		Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a)	Antimon /Sb)	0,5 mg/l
	b)	Arsen (As)	0,5 mg/l
	c)	Barium	5,0 mg/l
	d)	Blei (Pb)	1,0 mg/l
	e)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	f)	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
	g)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	h)	Kobalt (Co)	2,0 mg/l
	i)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	j)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	k)	Selen (Se)	2,0 mg/l
	l)	Silber (Ag)	0,5 mg/l
	m)	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	n)	Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	o)	Zink (Zn)	5,0 mg/l
7.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
	b)	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
	c)	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	d)	Fluorid (F)	50 mg/l
	e)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen(NO ₂ -N)	10 mg/l
	f)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
	g)	Phosphorverbindungen (P)	50 mg/l
	h)	Sulfid (S)	2,0 mg/l
8.	Weitere Organische Stoffe		
	a)	wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
	b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs Kläranlage Baumrönne visuell nicht mehr gefärbt erscheint
9.	Spontane Sauerstoffzehrung		100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger

als zwei Minuten während der Produktionszeit entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(5) Für die Parameter Stickstoff (Absatz 4 Ziffer 7a), Phosphorverbindungen (Absatz 4 Ziffer 7g) und spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (Absatz 4 Ziffer 9) können höhere Grenzwerte im Einzelfall festgesetzt werden.

(6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten ist, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung oder der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 4.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen erstellt werden.

(9) Die Stadt (§1 Absatz 2) kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zu erwartenden Abflussmengen die Kapazität des öffentlichen Entwässerungsnetzes überfordern.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11 Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage haben. Die Stadt (§1 Absatz 2) kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder dinglich (grundbuchlich) gesichert ist.

(2) Die Schächte müssen für Unterhaltungsfahrzeuge zugänglich sein.

(3) Bei erstmaligem Bau der Hauptleitung in der Straße lässt die Stadt (§1 Absatz 2) auch die Grundstücksanschlusskanäle einschließlich des Revisionschachtes herstellen. Auf Grundstücken, die an eine Druckentwässerung angeschlossen werden, lässt sie auch den Pumpenschacht herstellen. Bei nachträglichem Anschluss an vorhandene

Entwässerungsanlagen lässt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschlusskanal durch eine von der Stadt (§1 Absatz 2) anerkannte Fachfirma auf eigene Kosten herstellen. Bei Druckentwässerung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Stromanschluss für die Druckentwässerungspumpe aus der eigenen Hausverteilung zur Verfügung zu stellen und die laufenden Stromkosten zu tragen. Die Herstellung des Stromanschlusses (Drehstrom 400 V, Vorsicherung 16 A, C- oder D-Charakteristik) muss durch eine Fachfirma durchgeführt und mit Installations- und Prüfprotokoll nachgewiesen werden.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Stadt (§1 Absatz 2) hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Verstopfung von satzungswidrigem Verhalten auf dem Grundstück herrührt.

(6) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nur mit Genehmigung (§ 8 Absatz 1) verändern oder verändern lassen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt (§1 Absatz 2) die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt (§1 Absatz 2) in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis mit Wasserdichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit nicht von Haftung (§ 21).

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den maßgeblichen Bestimmungen (Absatz 1), so kann die Stadt (§ 1 Absatz 2) die Anpassung verlangen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung (§ 8 Absatz 1).

§ 13**Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Prüfung zu tragen, soweit ein Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung festgestellt wird.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Pumpenschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14**Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unterhalb der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Entwässerungsbedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lageräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu leiten.

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen**§ 15****Bau und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage**

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen und freizuhalten, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Auch in die Grundstücksabwasseranlagen dürfen die in § 10 Absatz 3 genannten Stoffe nicht eingeleitet werden; § 10 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Anlagen werden von der Stadt (§ 1 Absatz 2) entleert oder entschlammte. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (5) Kleinkläranlagen sind nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis zu entschlammten oder zu entleeren.
- (6) Abflusslose Sammelgruben sind nach Bedarf zu entleeren.
- (7) Für die rechtzeitige Entsorgung ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verantwortlich. Dementsprechend rechtzeitig haben sie die Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH zu benachrichtigen.

§ 16**Überwachung der Grundstücksabwasseranlage**

- (1) Der Stadt bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Grundstücksabwasseranlagen oder zur Beseitigung von Störungen unverzüglich und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften**§ 17****Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen**

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit deren Zustimmung betreten werden.
- (2) Alle Maßnahmen und Eingriffe an Bestandteilen der öffentlichen Abwasseranlagen sind nur nach Maßgabe dieser Satzung zulässig.

§ 18**Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen oder entstehen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 bzw. § 4), hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, ist die Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH unverzüglich zu unterrichten. Dazu ist neben der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer auch jede Person verpflichtet, die als Verursacher oder Benutzer davon Kenntnis erlangt.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal der Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH mitzuteilen.

§ 19**Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt bzw. ein Beauftragter der Stadt den Anschluss.

§ 20 Befreiungen

(1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

(1) Wer Entwässerungsanlagen satzungswidrig benutzt oder sich in anderer Weise satzungswidrig verhält, haftet der Stadt und ihren Beauftragten für verursachte Schäden und hat sie von allen daraus entstehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(3) Haften mehrere, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- (a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- (b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- (c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- (d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt oder Beauftragten der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Schäden, die durch mangelhafte oder fehlende Rückstausicherung (§ 14) entstanden sind, wird ausgeschlossen.

(5) Wenn bei der dezentralen Abwasserbeseitigung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 ihr oder sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließen lässt;
2. entgegen § 3 Absatz 6 das anfallende Schmutzwasser nicht einer öffentlichen Einrichtung zuführt;
3. entgegen § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, § 8 Absatz 1 abweichend von der Entwässerungsgenehmigung anschließt oder den Anschluss ändert oder einleitet;
4. entgegen § 10 Stoffe oder Abwässer einleitet, die nach dieser Vorschrift einem Einleitungsverbot unterliegen oder den zugelassenen Einleitungswerten widersprechen;
5. entgegen § 15 Absatz 3 Stoffe oder Abwässer einleitet, die nach dieser Vorschrift einem Einleitungsverbot unterliegen;

6. entgegen § 17 unbefugt Maßnahmen oder Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;
 7. entgegen § 18 Anzeigepflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 23
Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung in der Stadt Cuxhaven vom 19. Dezember 1974 (Amtsblatt für die Stadt Cuxhaven Nr. 10, S. 38), zuletzt geändert durch die Satzung vom 28. Mai 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 260), außer Kraft.

Cuxhaven, den 03. November 2005

Stadt Cuxhaven

(L. S.)

Arno Stabbert
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 17.11. 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44, S. 260

- Veröffentlicht am 24.12. 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 368

§ 10 Absatz 5 neu gefasst
Inkrafttreten 01.01.2015